

Landesregierung verhindert eigene Ausbauziele

Grüne Bewertung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Einführung fester Mindestabstände von Windenergieanlagen

Wibke Brems, 29.04.2021

Die Landesregierung hat am 20. April 2021 einen Entwurf für die „Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ beschlossen. Dahinter verbirgt sich die Einführung fester Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung. An der Einlösung dieses „Wahlversprechens“ arbeitet die Landesregierung schon fast vier Jahre, dieses Gesetz soll nun die versprochene rechtssichere Lösung ermöglichen. Im Folgenden findet ihr meine bisherigen Einschätzungen zu wichtigen Fragen, die sich aus dem Gesetzesentwurf für die kommunale Ebene ergeben.

Was sind die wichtigsten geplanten Neuerungen?

- Grundsätzlich soll mit dem Gesetzentwurf ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung von 1.000 Metern eingeführt werden. Mit 1.000 Metern reizt die Landesregierung den Spielraum, der sich seit Sommer 2020 aus dem §249 Absatz 3 Baugesetzbuch für die Bundesländer ergibt, voll aus.
- Kommunen können von der Regelung abweichen.
- Es gibt keine Ausnahmen für das Repowering. Bei den Projekten werden (meist mehrere) alte, leistungsschwächere Anlagen durch wenige neue Anlagen ersetzt.
- Die Abstandsregelung gilt nicht für Splittersiedlungen im Außenbereich. Dies sind Gebäude, die abseits von zusammenhängend bebauten Orten stehen.

Was ist die Kritik der GRÜNEN Landtagsfraktion?

Mit dem Gesetzentwurf erschwert die Landesregierung den Ausbau der Windenergie massiv, Ausbauziele rücken in weite Ferne: Für die Erreichung der Klimaziele ist der schnelle und starke Zubau von Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie auch in NRW unverzichtbar. Mindestabstandsregelungen reduzieren die vorhandenen Flächenpotenziale für die Windenergie enorm, so wird der notwendige Ausbau absehbar nicht möglich sein. Die Landesregierung torpediert damit ihre eigenen Ziele. Eine offizielle Abschätzung, wie viel Potenzialflächen nach dem Gesetzentwurf in NRW noch für die Windenergie zur Verfügung stehen gibt es bislang nicht. Es gibt keine wissenschaftlichen Belege für die von der Landesregierung behauptete positive Wirkung fester Mindestabstände auf die Akzeptanz. Aus unserer Sicht bietet die projektspezifische Prüfung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ausreichend Schutz vor den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Natur, Umwelt und Anwohner*innen.

Die Landesregierung schiebt die Verantwortung auf die Kommunen ab: Die Landesregierung räumt den Kommunen zwar ein, den 1.000-Meter-Mindestabstand durch die Bauleitplanung außer Kraft zu setzen. Jedoch zeigt die Erfahrung beispielsweise aus Bayern, wo eine ähnliche Regelung besteht, dass davon wenig Gebrauch gemacht wird und die Verfahren langwierig sind.

Auch der Ersatz von alten Anlagen durch neue, leistungsfähigere Anlagen wird erschwert: Dass auch beim so genannten Repowering keine Ausnahmen gelten, widerspricht sogar dem schwarz-gelben Koalitionsvertrag. Gerade bereits etablierte Standorte sollten auch in Zukunft für die Windenergie gesichert werden. In den nächsten Jahren werden vermehrt alte Anlagen vom Netz gehen, wenn diese nicht ausreichend ersetzt werden, droht sogar ein Rückgang der installierten Windenergieleistung.

Daher lehnen wir allgemeine Mindestabstände weiterhin ab und fordern die Landesregierung auf den Gesetzentwurf zurück zu ziehen. Es gibt eine Reihe von Maßnahmen, mit denen die Landesregierung die Akzeptanz neuer Windenergieanlagen nachweislich verbessern könnte, wenn es ihr

tatsächlich darum ginge. Beispiele für Maßnahmen auf Landesebene wären die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, faire und transparente Verfahren, Standardisierung von Artenschutzprüfungen oder finanzielle Beteiligungsmodelle für Kommune, Bürger*innen und Anwohner*innen.

[Hier meine Pressemitteilung dazu.](#)

Wie wird der Gesetzentwurf von anderen bewertet?

Nicht nur wir GRÜNE im Landtag üben deutliche Kritik an dem Gesetzentwurf der Landesregierung. Der [Landesverband Erneuerbare Energien](#) hält die Ausbauziele der Landesregierung mit den vorgeschlagenen Regelungen für nicht erreichbar. Der [Verband Kommunaler Unternehmen NRW](#) befürchtet im schlimmsten Fall sogar einen Rückgang der Windstromerzeugung in NRW aufgrund der restriktiven Abstandsregelungen.

In welchen Fällen genau soll der Mindestabstand von 1.000 Metern gelten?

Der Mindestabstand von der Windenergieanlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung bezieht sich (analog der bayerischen 10-H-Regelung) auf:

1. Gebiete mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB)
2. im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§35 BauGB)
3. im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§36 Absatz 6 BauGB)

Also alle Bereiche, die in einer „geordneten städtebaulichen Entwicklung stehen“, wie die Landesregierung es ausdrückt.

Die Abstandsregelung gilt nicht für Splittersiedlungen im Außenbereich.

Welche Auswirkungen hat die Regelung auf geltende und in Aufstellung befindliche Flächennutzungspläne?

Geltenden Flächennutzungspläne, in denen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht geändert werden.

Laufende Flächennutzungsplanverfahren sollten fortgeführt werden. Auch wenn die dort ausgewiesenen Konzentrationszonen in Zukunft keine Ausschlusswirkung mehr entfalten, bilden sie doch eine wichtige Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Diese werden notwendig sein, um vom 1.000-Meter-Mindestabstand abweichen zu können.

Welche Auswirkungen hätte die Regelung auf Regionalpläne?

Die Vorranggebiete für die Windenergie, die in Regionalplänen ausgewiesen sind, aber noch nicht in Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen überführt wurden, müssen den 1.000-Meter-Mindestabstand einhalten. Anders als die Ausweisungen in gültigen Flächennutzungsplänen entfalten die Vorranggebiete in Regionalplänen also noch keinen Bestandsschutz.

Welche Möglichkeiten haben wir als Kommunen vom Mindestabstand abzuweichen?

Kommunen dürfen durch Bauleitplanung, also die Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen Baurecht für Windenergieanlagen schaffen, ohne den 1.000-Meter-Mindestabstand berücksichtigen zu müssen. Viele Kommunen haben mit großem Aufwand in der Vergangenheit Flächennutzungspläne zur Ausweisung von Konzentrationszonen aufgestellt. In Zukunft wird der Aufwand weiter wachsen, da zusätzlich Bebauungspläne erstellt werden müssen. Zudem werden die Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen keine Ausschlusswirkung mehr haben, sondern sind primär Grundlage für die Bebauungspläne. Nach einer ersten Einschätzung sollten die Kommunen daher auf die Flächennutzungsplanung trotzdem nicht verzichten.

Die vorgeschlagene Regelung erinnert stark an die 10-H-Regelung in Bayern. Diese hat seit 2014 den Windenergiezubau dort fast komplett zum Erliegen gebracht hat, weil kaum Kommunen die Möglichkeiten zur Abweichung in der Praxis nutzen. Auch wenn der Entwurf der NRW-Landesregierung mit 1.000-Metern einen deutlich niedrigeren Abstand vorsieht, werden die Auswirkungen aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte in NRW vermutlich ähnlich sein.

Gibt es Übergangsregelungen?

Ja. Genehmigungsanträge, die bis 23.12.2020 vollständig gestellt wurden, fallen nicht unter die Regelung. Genauso gibt es eine Übergangsregelung für bereits genehmigte Anlagen.

Was sind die Auswirkungen auf das Repowering?

Repowering-Projekte werden im Gesetzentwurf der Landesregierung nicht privilegiert, für diese Projekte gelten die Regelungen genauso. Das widerspricht dem Koalitionsvertrag von CDU und FDP, der auf das Repowering setzt um die Anzahl neuer Standorte zu verringern. Allerdings gilt auch für Repowering-Projekte, dass sie mittels Bauleitplanung auch in Zukunft von dem 1.000-Meter-Mindestabstand abweichen können.

Öffnet die Landesregierung im Gegenzug forstwirtschaftlich genutzte Flächen?

Nein, Ministerin Scharrenbach hat bekräftigt, dass es bei der Zurückhaltung bleibt. Dies ist wenig verständlich, da die verantwortungsvolle Öffnung von Wirtschaftswäldern, wie sie im rot-grünen Landesentwicklungsplan von 2017 bereits umgesetzt war, fast automatisch zu größeren Abständen zur Wohnbebauung führt. Gerade in Anbetracht der riesigen Schadflächen aus den vergangenen Jahren, könnte die Windenergie auf diesen Flächen für die Forstwirte eine dringend benötigte wirtschaftliche Perspektive eröffnen.

Ab wann könnten die neuen Regelungen gelten?

Noch ist es nur ein Entwurf der Landesregierung, der Landtag muss dem Gesetz noch zustimmen. Dazu gibt es in dieser Woche die erste Debatte im Plenum, anschließend wird der Gesetzentwurf an die Fachausschüsse überwiesen, die eine Anhörung von Sachverständigen durchführen werden und auf der Basis eine Beschlussempfehlung für das Plenum abgeben werden. CDU und FDP planen, den Gesetzentwurf noch vor der parlamentarischen Sommerpause Anfang Juli zu beschließen. Bis zuletzt kann es noch Änderungen geben. Ich werde mich weiterhin dafür einsetzen, dass die Landesregierung das Gesetz zurückzieht oder zumindest die Regelungen weiter abschwächt.